

Ermittlungsverfahren gegen Daniel Mauksch, geboren am 28.07.1996
wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Verfügung

1. Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.
2. Einstellungen
Daniel Mauksch

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Ein hinreichender Tatverdacht liegt nicht vor. Es ist anzunehmen, dass der Beschuldigte eine gültige kenianische Fahrerlaubnis besitzt, die zum Führen des KFZ berechtigt. Diese Berechtigung besteht sechs Monate ab Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland. Vor dem Hintergrund, dass der kenianische Führerschein am 03.09.2019 vom zuständigen Registerführer für Kraftfahrzeuge in Nairobi ausgestellt wurde, besteht die Berechtigung mindestens bis März 2019 fort. Weitere Nachforschungen erscheinen nicht erfolgreich.

3. **Abteilungsleiter II zur Kenntnis**

4. Mitteilungen an

Beschuldigter Daniel Mauksch	Schreiben: formlos	
	Ziff.: 2. ohne Gründe <u>Zusatz:</u> ohne Beschwerdebe- lehrung	

5. a) Sachgebietschlüssel überprüft.
In Ordnung (36).
- b) Abtragen
Daniel Mauksch

ZK 31 (3H)

Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbest.